

### 1. Allgemein - Geltungsbereich

Für alle Bestellungen und Aufträge der DYWIDAG-Systems International GmbH und DSI Holding GmbH („DYWIDAG“, „Wir“, „Uns“ oder „Unser“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen **Einkaufsbedingungen** (AEB), sofern nicht schriftlich anderes vereinbart. Mündliche Vereinbarungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch DYWIDAG verbindlich. Bedingungen des Auftragnehmers („Lieferant“), dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Auftragsbestätigungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Diese AEB sind gegenüber Verbrauchern nicht anwendbar.

### 2. Vertragsschluss

- (1) Nur schriftlich erteilte Aufträge sind für DYWIDAG bindend.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, Unseren Auftrag innerhalb von drei (3) Werktagen nach Zugang schriftlich zu bestätigen oder unverzüglich und vorbehaltlos auszuführen. Eine geänderte oder verspätete Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch DYWIDAG. Durch Annahme eines Auftrags verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung aller in der Bestellung enthaltenen Konditionen und Bedingungen einschließlich dieser AEB.
- (3) Der Schriftform im Sinne dieser AEB genügt auch die Textform (z.B. E-mails).

### 3. Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Die im Auftrag genannten Preise sind Festpreise. Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, schließt der Preis alle Leistungen, Nebenleistungen des Lieferanten, sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Abholung wiederverwertbarer Verpackung, Entsorgung von Verpackung, Zoll, Einfuhrabgaben, Transportkosten, Transport- und Haftpflichtversicherung etc.) ein.
- (2) Zahlung durch DYWIDAG erfolgt entweder innerhalb von 21 (einundzwanzig) Tagen unter Abzug von 3% (drei Prozent) Skonto oder innerhalb von 60 (sechzig) Tagen ohne Abzug.
- (3) Zahlungsverzug setzt Zugang einer schriftlichen Mahnung voraus.
- (4) Die Rechnung muss Nummer und Datum der Bestellung, Umsatzsteueridentifikationsnummer bei grenzüberschreitenden Lieferungen innerhalb der EU, Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheins und Menge der berechneten Ware enthalten. Bei Lieferungen aus Gebieten außerhalb des Zollgebiets der EU ist der Warenlieferung eine Rechnungskopie bzw. eine Proformarechnung beizufügen.
- (5) Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf eventuelle Mängelrügen und stellen kein Anerkenntnis einer vertraglichen Erfüllung dar.

### 4. Lieferfristen und Lieferverzug

- (1) Die von DYWIDAG im Auftrag angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, Uns unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald absehbar ist, dass Lieferzeiten nicht eingehalten werden können.
- (2) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht termingerecht, haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,15% (null Komma Eins Fünf Prozent) pro angefangenem Kalendertag des Verzugs, maximal jedoch 5 % (fünf Prozent), jeweils bezogen auf den Brutto-Rechnungswert bzw. die Brutto-Bestellsumme der ausstehenden Lieferung bzw. noch nicht erbrachten Leistung zu verlangen.
- (3) Unsere vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Leistung oder Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder die Vertragsstrafe dar.
- (4) Sofern der Lieferant Leistungs- oder Liefertermine nicht einhält, gerät er ohne weiteres in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung oder Nachfristsetzung bedarf.
- (5) Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen bedürfen Unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei ungenehmigten Lieferungen vor der vereinbarten Lieferzeit behalten wir Uns das Recht vor, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen oder die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu lagern. Für Lagerungen

erheben wir pauschal mindestens einen Betrag in Höhe von 0,2% (Null Komma Zwei Prozent) des Gesamtauftragswertes pro angefangenem Kalendertag. Die Geltendmachung höherer Kosten behalten wir Uns vor.

### 5. Lieferungen, Verpackung, Gefahrenübergang und Annahmeverzug

- (1) Sofern nicht im Auftrag anderweitig ausgewiesen gilt für Lieferungen DDP *Bestimmungsort* (gemäß INCOTERMS 2020) an den in der Bestellung angegebenen Ort. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, die Waren sach- und fachgerecht zu verpacken um Beschädigungen vor, während und nach erfolgter Lieferung zu vermeiden. Jeder Lieferung sind die erforderlichen Begleitdokumente und Kennzeichnungen beizufügen, die für die Einhaltung der jeweils in den Ursprung – Transit und/oder Bestimmungsländern geltenden Vorschriften notwendig sind. In sämtlichen Begleitdokumenten (wie zB Versandanzeigen, Frachtbriefen, Lieferscheinen und Paketaufschriften) sind die Bestellnummer/n, Artikelnummer/n, Chargennummer/n, Mengen und sonstige, in der Bestellung und/oder dem DYWIDAG *Supplier Quality Manual* geforderte Vermerke, Erklärungen und Zertifikate in Übereinstimmung mit der Kennzeichnung der einzelnen Produkte anzugeben und beizufügen.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, bei jeder Lieferung die Anforderungen und Bedingungen der jeweils gültigen Fassung des DYWIDAG *Supplier Quality Manual* zu erfüllen.  
Die jeweils aktuelle Fassung ist hier abrufbar: <https://t1p.de/0a7jl>
- (4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf DYWIDAG über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend.

### 6. Informationspflichten

Jede Veränderung von Herstellprozessen, Änderungen von Materialien oder Zulieferteilen für Produkte oder von Dienstleistungen, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Teile oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von DYWIDAG. Wir sind berechtigt nachzuprüfen, ob sich die Veränderungen nachteilig auf das Produkt auswirken könnten. Auf Verlangen wird der Lieferant DYWIDAG alle hierzu notwendigen Dokumente zur Verfügung zu stellen und erforderliche Audits ermöglichen.

### 7. Eigentumsvorbehalt

Die Übereignung der Produkte an DYWIDAG erfolgt mit Übergabe unabhängig von der Zahlung des Preises. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

### 8. Schutzrechte Dritter, Freistellungen, eigene Schutzrechte und Beistellungen

- (1) Der Lieferant garantiert, dass seine Lieferungen und Leistungen keine Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzen.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, DYWIDAG von sämtlichen Ansprüchen Dritter, einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung und/oder Rechtsverfolgung, wegen der Verletzung von Schutzrechten bzw. Nutzungsrechten, durch deren vertragsgemäße Nutzung, vollumfänglich auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Ferner wird der Lieferant Uns nach seiner Wahl auf seine Kosten für den betroffenen Leistungsgegenstand entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder den Leistungsgegenstand in Abstimmung mit Uns so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, jedoch der Leistungsgegenstand weiterhin in jeder Hinsicht den vertraglichen Anforderungen entspricht.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir Uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund Unserer Bestellung zu verwenden. Nach

Beendigung des Vertrages sind sie Uns unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt für eine Dauer von 10 Jahren nach Beendigung dieses Vertrages.

- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, die von DYWIDAG zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Spezifikationen oder sonstige Materialien ausschließlich zur Durchführung dieses Vertrages zu nutzen.
- (5) Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Beistellungen von DYWIDAG (insbesondere Materialien, Geräte und Werkzeuge) verbleiben uneingeschränkt im Eigentum von DYWIDAG. Beistellungen sind auf Kosten des Lieferanten (i) eindeutig als Eigentum von DYWIDAG zu kennzeichnen, (ii) fachgerecht zu pflegen und zu verwahren, (iii) nicht an Dritte weiterzugeben und ausschließlich für den von DYWIDAG benannten Zweck zu verwenden und (iv) auf Verlangen von DYWIDAG unverzüglich zurückzugeben.

### 9. Qualität und Gewährleistung, Lieferantenregress

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden Gesetze und technischen Standards, sowie insbesondere der Qualitätsanforderungen der jeweils gültigen Fassung des DYWIDAG *Supplier Quality Manual*. Das DYWIDAG *Supplier Quality Manual* ist hier abrufbar: <https://11p.de/0a7jl>
- (2) Die gänzliche oder teilweise Übertragung einer Bestellung oder Fertigung oder Erbringung von Leistungen an Dritte darf nur (1) mit vorheriger Zustimmung von DYWIDAG und nur (2) unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Lieferant vertraglich sicherstellt, dass alle vom Lieferanten übernommenen Verpflichtungen auch für den Beauftragten gelten. Beauftragte gelten als Erfüllungsgehilfen des Lieferanten. Ausfälle, Verzögerungen, Störungen, Schlechtleistung oder sonstige Fehler in den Lieferungen und Leistungen der Beauftragten entbinden den Lieferanten nicht von seiner Leistungsverpflichtung aus dem mit DYWIDAG geschlossenen Vertrag. Der Lieferant haftet für Handlungen und Unterlassungen von Dritten, Erfüllungsgehilfen und Hilfspersonen.
- (3) Der Lieferant hat zur Sicherung der Qualität seiner Lieferungen eine nach Art und Umfang geeignete dokumentierte Qualitätsprüfung nach DIN EN ISO 9001 oder gleichwertig, mindestens eine Wareneingangskontrolle durchzuführen. Er hat Aufzeichnungen, insb. über seine Qualitätsprüfungen, zu erstellen und Uns auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch Uns oder einen von Uns beauftragten Dritten ein.
- (4) Unsere Untersuchungspflicht bei Anlieferung beschränkt sich auf Mängel, die bei Unserer Wareneingangskontrolle unter Begutachtung der äußeren Verpackung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (Transportschäden, Falsch- und Minderlieferungen). Untersuchungen erfolgen stichprobenartig. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Unsere Mängelrüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf (5) Arbeitstagen, gerechnet ab vollständigem Wareneingang, oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- (5) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von DYWIDAG bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet DYWIDAG jedoch nur, wenn DYWIDAG erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- (6) Der Lieferant hat die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen und von ihm erbrachten Leistungen keine deren Wert und Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweisen, die vereinbarte Beschaffenheit haben, sich für die vertragliche Verwendung eignen sowie dem Stand der Technik, und den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und Standards von Behörden, Fachverbänden und Berufsgenossenschaften entsprechen.

- (7) Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang gem. Ziffer 5.4, sofern aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Regelung keine längere Gewährleistungsfrist gilt. Für Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist nach Ablieferung/ Entgegennahme der ersatzweisen gelieferten Sache oder Leistung bzw. des wiederholten Teils der Lieferung oder Leistung neu zu laufen.
- (8) Gesetzliche Mängelansprüche stehen Uns ungekürzt zu. Die Nacherfüllung durch den Lieferanten erfolgt nach Unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen unbeschadet sonstiger Ansprüche und Rechte verlangen. Die vom Lieferanten zu tragenden Nacherfüllungskosten umfassen auch Ein- und Ausbauposten.
- (9) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen Uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch zu, wenn Uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (10) Unsere gesetzlichen Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen Uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir Unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt. Bevor wir einen von Unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine begründete Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist oder wird keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als Unserem Abnehmer geschuldet, dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress bestehen auch dann, wenn der mangelhafte Liefergegenstand durch Uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
- (11) Der Lieferant tritt sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen seine Vorlieferanten an DYWIDAG ab. Die Abtretung wird von DYWIDAG angenommen. Der Lieferant ist bis auf Widerruf durch DYWIDAG verpflichtet, die Gewährleistungsrechte für DYWIDAG wahrzunehmen.

### 10. Haftung, Freistellung, Versicherung, Abtretung

- (1) Wenn und soweit in diesen AEB nicht abweichend geregelt, haftet der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für den Fall, dass DYWIDAG aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, DYWIDAG von derartigen Ansprüchen freizustellen, soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Soweit die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Der Lieferant übernimmt im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung alle Kosten und Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von DYWIDAG durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Während des Vertragsverhältnisses mit DYWIDAG hat der Lieferant auf seine Kosten stets eine ausreichende Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten. Der Lieferant hat DYWIDAG auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Produkthaftpflicht-Versicherung nachzuweisen.

**11. Exportkontrolle und Zoll**

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, DYWIDAG über etwaige Genehmigungs- und Kennzeichnungspflichten seiner Waren nach jeweils geltendem deutschen, europäischen (EU), US-amerikanischen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie nach Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht des Ursprungslandes seiner Waren so früh wie möglich vor dem Liefertermin in schriftlicher Form zu unterrichten. Hierzu hat der Lieferant folgende Informationen und Daten mitzuteilen:
- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten;
  - die „Export Control Classification Number“ gemäß der „U.S. Commerce Control List“ (ECCN), sofern die Ware den „U.S. Export Administration Regulations“ (EAR) unterliegt;
  - das Ursprungsland (handelspolitischer/nichtpräferenzierter Ursprung), Schlüssel für Ursprungskennzeichen: D = Drittland / E = EU / F = EFTA;
  - (Langzeit-)Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei EU Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei Nicht-EU-Lieferanten);
  - alle sonstigen Informationen und Daten, die DYWIDAG bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Ware benötigt.

Der Lieferant ist verpflichtet, DYWIDAG unverzüglich über alle Änderungen der vorstehenden Informationen und Daten in schriftlicher Form zu informieren.

- (2) Verletzt der Lieferant seine Pflichten nach Absatz 1, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden sowie sonstige Nachteile (z.B. Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder), die DYWIDAG hieraus entstehen.

**12. Regelkonformität**

- (1) Der Lieferant ist zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN-Normen, VDI-Richtlinien), EU-Richtlinien (insbesondere 2006/42/EG) und EU-Verordnungen (insbesondere Nr. EUV 305/2011) und der gesetzlichen Bestimmungen, der international geltenden arbeitsrechtlichen Mindeststandards, insbesondere sämtlicher Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation („ILO“) hinsichtlich Arbeitnehmerrechte, Arbeitszeit und Arbeitsschutz, sowie aller jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen verpflichtet.
- (2) Umweltschutz hat für das Qualitätsverständnis von DYWIDAG einen hohen Stellenwert. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umweltschutz einzuhalten und nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt stets so gering wie möglich zu halten.
- (3) Der Lieferant wird sich weder direkt noch indirekt und weder aktiv noch passiv an irgendeiner Form der Korruption oder Bestechung, Menschenrechtsverletzung, Kinderarbeit oder der Diskriminierung seiner Mitarbeiter zu beteiligen. Der Lieferant verpflichtet sich, keine Arbeitnehmer einzustellen, die nicht mindestens 15 Jahre alt sind.
- (4) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle von ihm eingeschalteten Beauftragten oder Zulieferer, die in irgendeiner Form an der Herstellung der von ihm an DYWIDAG gelieferten Produkte beteiligt sind, die in den vorgenannten Absätzen (1) bis (3) aufgelisteten Verpflichtungen einhalten werden.
- (5) Alle gelieferten Produkte müssen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-VO“) entsprechen. Lieferanten mit Sitz außerhalb der EU, verpflichten sich, einen *Only Representative* („OR“) gemäß Art. 8 REACH-VO mit Sitz in EU zu bestellen und Uns über einen Wechsel des OR oder die Einstellung der Tätigkeit des OR unverzüglich zu informieren.
- (6) Der Lieferant versichert, dass die von ihm gelieferten Produkte keine Stoffe der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 Absätze (1) und (10) der REACH-VO enthalten.
- (7) Für Bauprodukte im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 („BauPVO“) muss der Lieferant Uns sämtliche zur Erstellung der

Leistungserklärung erforderlichen Informationen bzw. die vom Lieferanten erstellten Leistungserklärungen zur Verfügung zu stellen und die CE-Kennzeichnung nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der BauPVO sowie des Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, an diesen Produkten anzubringen bzw. anbringen zu lassen. Mit der Anbringung der CE-Kennzeichnung garantiert der Lieferant die Konformität des Bauproduktes mit der von ihm erklärten Leistung sowie die Einhaltung aller im Zusammenhang mit der Anbringung der CE-Kennzeichnung geltenden Rechtsvorschriften

- (8) Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, hat der Lieferant sowohl DYWIDAG, die mit DYWIDAG verbundenen Unternehmen als auch deren Kunden von sämtlichen daraus resultierenden Kosten, Nachteilen sowie Ansprüchen Dritter (insbesondere von mittelbaren und unmittelbaren Schadensersatzansprüchen) freizustellen.

**13. Geheimhaltung und Datenschutz**

- (1) Der Lieferant ist zur Geheimhaltung aller durch DYWIDAG zugänglich gemachten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind. Zu den geheim zu haltenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gehören insbesondere alle betriebswirtschaftlichen und technischen Informationen, sowie alle mündlich oder schriftlich erhaltenen vertraulichen Informationen, Muster, Zeichnungen, Daten und Dateien, sowie alle personenbezogenen Daten.
- (2) DYWIDAG wird die zur Verfügung stehenden Lieferantendaten ausschließlich im gesetzlich zulässigen Rahmen verarbeiten und nutzen.

**14. Ersatzteile**

Der Lieferant ist verpflichtet, die Verfügbarkeit aller Ersatz- und Verschleißteile mindestens 5 Jahre nach der letzten Lieferung sicherzustellen.

**15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts.
- (2) Soweit nicht zwingend gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag nach Wahl von DYWIDAG, München oder der Sitz der zuständigen Niederlassung.